

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachverband Sucht

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Weberstrasse 10

Kontaktperson : Stefanie Knocks, Generalsekretärin

Telefon : 044 266 60 66

E-Mail : knocks@fachverbandsucht.ch

Datum : 30. September 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
Fachverband Sucht	<p>Der Fachverband Sucht dankt für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können. Er vertritt die Interessen der Fachorganisationen und Fachpersonen der Suchtprävention, Suchtberatung, Suchttherapie und Schadenminderung in der Deutschschweiz. Cannabis ist in der Schweiz die mit Abstand am meisten konsumierte illegale Droge: Rund ein Drittel der Schweizerinnen und Schweizer haben schon einmal Cannabis konsumiert. 2016 waren es rund 500'000 - eine halbe Million Menschen, die trotz Verbot konsumieren. Das heutige Betäubungsmittelgesetz, das Konsum, Anbau, Herstellung und Handel von Cannabis untersagt, hat diverse Effekte, die aus Sicht der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und der Volkswirtschaft unerwünscht sind: Trotz Verbot bleiben die Konsumzahlen seit Jahren auf dem gleichen, im europäischen Vergleich vergleichsweise hohen Niveau stabil. Der Strassendeal konnte nicht eingedämmt werden, und seine Einnahmen fliessen in die Taschen des organisierten Verbrechens, statt in die Staatskasse. Der unbekannte Wirkstoffgehalt und die mangelnde Qualität des Cannabis gefährden die Gesundheit der Konsumierenden. Gleichzeitig macht es die Illegalität von Cannabis sehr schwierig, problematisch Konsumierende mit Hilfsangeboten zu erreichen und wirksam Prävention zu betreiben. Befristete, wissenschaftlich begleitete Pilotversuche bieten vor diesem Hintergrund eine Möglichkeit, in einem streng kontrollierten Rahmen Ansätze zur Lösung dieser Probleme zu erarbeiten. Der Fachverband Sucht begrüsst die vorlegte Änderung des Betäubungsmittelgesetzes im Grundsatz sehr.</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fachverband Sucht	Art. 8a Abs. 1 Buchstabe c	In Analogie zum erläuternden Bericht (S. 12. Kapitel 2, Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln, zweiter Abschnitt) und zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten, wie weit eine «Gewährleistung» reicht, sollte auf diese Formulierung verzichtet werden und von «Beachten» gesprochen werden.	Das Bundesamt für Gesundheit kann [...] Pilotversuche [...] bewilligen, die: [...] c. so durchgeführt werden, dass der <u>den</u> Gesundheits- und der <u>den</u> Jugendschutz sowie der <u>den</u> Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit <u>beachten</u> gewährleistet sind.

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
Fachverband Sucht	Aus den oben erläuterten Gründen begrüsst der Fachverband Sucht den vorlegten Entwurf der BetmPV im Grundsatz sehr. Die dargelegten Bestimmungen für die Pilotversuche erachtet er grösstenteils als zweckdienlich und zielführend. Bei einzelnen Artikeln ortet er jedoch Anpassungsbedarf, damit die Pilotversuche tatsächlich zu wirksamen und relevanten Ergebnissen führen. Besonders betonen möchte der Fachverband Sucht seinen dringenden Vorbehalt, dass Artikel Art. 12 Teilnahme Ziffer 2 1 Buchstabe c unbedingt zu streichen oder zu ändern ist. Der generelle Ausschluss von Personen mit psychischen Krankheiten würde die gesamte Sinnhaftigkeit des «Experimentierartikels» in Frage stellen. Der Konsum von Cannabis dieser Personen – Motive, Konsummuster, Einsatz zur Selbstmedikation, etc. – bildet ein wichtiges Erkenntnisinteresse. Zudem gibt es eine Reihe psychischer Leiden ohne Kontraindikationen für Cannabiskonsum.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fachverband Sucht	Art. 12 Teilnahme Ziffer 2 1 Buchstabe c	Cannabis wird bei einer Reihe von psychischen Krankheiten von den Betroffenen bewusst oder unbewusst als Selbstmedikation verwendet, so z.B. von ADHS-PatientInnen. Selbstmedikation birgt ein grösseres Risiko, eine Abhängigkeit oder einen problematischen Konsum zu entwickeln. Schliesst man nun alle Teilnehmenden mit einer ärztlich diagnostizierten psychischen Krankheit von den Pilotversuchen aus, so ist ein wichtiger Teil des Erkenntnisgewinns für die öffentliche Gesundheit von vornherein ausgeschlossen: Wie gross ist die Anzahl von Personen, die sich mit Cannabis selbst behandeln, für welche Krankheiten und was ändert sich für diese Personen, wenn sie Cannabis legal beziehen können? Zudem gibt es nicht bei allen psychischen Krankheiten drohende Wechselwirkungen mit Cannabiskonsum.	Umformulieren: Ausgeschlossen ist die Teilnahme von Personen, die: c. an einer <i>akuten psychischen Erkrankung</i> leiden.

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Fachverband Sucht	Art. 4 Örtliche Begrenzung	Der Artikel sieht vor, dass Pilotversuche "örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden zu beschränken sind". Es ist kein Grund erkennbar, wieso nicht auch Kantone Pilotversuche durchführen können sollen. Möchte man mit den Versuchen auch die Auswirkungen auf das Suchthilfesystem untersuchen, ist ein kantonaler Aufbau sinnvoller, da dieses kantonale organisiert ist.	Pilotversuche sind örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden oder einen Kanton zu begrenzen. (...)
Fachverband Sucht	Art. 6 Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Die Anzahl der Teilnehmenden sollte im Ermessen der Durchführenden der Pilotversuche liegen. Die Formulierung "wissenschaftliche Aussagekraft erforderliche Mass zu begrenzen" ist ausreichend. Eine konkrete Zahl birgt zudem das Risiko, aus politischen Überlegungen angepasst zu werden.	Die Anzahl der Personen, die an einem Pilotversuch teilnehmen, ist auf das für die wissenschaftliche Aussagekraft erforderliche Mass zu begrenzen. Streichen: Sie darf 5000 Personen nicht überschreiten.
Fachverband Sucht	Art. 7 Ziffer 3 Produkte	Das Entrichten der Tabaksteuer auf Produkte, die zum Rauchen oder Vaporisieren bestimmt sind oder dazu verwendet werden können, stellt für die Gemeinden und Forschungseinrichtungen einen signifikanten Kostenfaktor und damit ein Hindernis für die Durchführung eines Pilotversuchs dar. Auf eine Erhebung der Tabaksteuer sollte daher verzichtet und diese Steuerbefreiung im Tabaksteuergesetz vorgesehen werden (Art. 5). Als Alternative können die aus der Tabaksteuer gewonnenen Mittel dem jeweiligen Projekt als zweckgebundene Förderung wieder zugeführt werden.	Streichen: Produkte, die zum Rauchen oder Vaporisieren bestimmt sind oder dazu verwendet werden können, unterstehen der Tabaksteuer nach Artikel 3 Absatz 1 Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009². Alternative: Ergänzen: Die im jeweiligen Forschungsprojekt entrichtete Tabaksteuer kommt dem Forschungsprojekt als Förderung zu Gute.
Fachverband Sucht	Art. 12 Teilnahme Ziffer 1 Buchstabe a	Im jetzigen Entwurf wird nicht präzisiert, welche Form der verlangte Nachweis haben muss und wer in der Pflicht steht, diesen zu erbringen und zu	An Pilotversuchen können Personen teilnehmen, die: a. nachweislich gemäss eigener

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

		finanzieren. «Nachweislich» müsste entweder präzisiert werden, oder durch eine Selbstdeklaration ersetzt werden. Da Nachweise von Cannabiskonsum mittels Haar-, Blut- oder Urinproben erstens je nach persönlicher Konstitution unterschiedliche Ergebnisse bringen können und zweitens aufgrund ihrer Invasivität als unverhältnismässig empfunden werden können, plädieren wir für die Selbstdeklaration.	Auskunft bereits Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis konsumieren;
Fachverband Sucht	Art. 13 Informationspflicht Buchstabe c	Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a BetMV können nur Personen teilnehmen, die nachweislich bereits Cannabis konsumieren. Es muss gewährleistet sein, dass aufgrund ihrer Aussagen zu vorausgegangenem Cannabiskonsum inkl. Auswertung von Haaranalysen usw. keine strafrechtliche Verfolgung droht. Dies unabhängig davon, ob eine Teilnahme in der Folge bewilligt wird oder nicht. Wenn in diesem Punkt keine Rechtssicherheit besteht, könnten sich Interessentinnen und Interessenten nicht melden, weil sie bei einer Nichtbewilligung der Teilnahme befürchten, strafrechtlich verfolgt zu werden, oder im Gesuchsverfahren nicht korrekte Angaben machen, da sie befürchten, strafrechtlich verfolgt zu werden.	Ergänzen Art. 13 Abs. 3 (neu): Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der Erbringung des Nachweises für den vorausgegangenem Cannabiskonsum gewonnen werden (z.B. Auswertung von Haaranalysen, Aussagen der Versuchsinteressenten etc.), ziehen keine Strafverfolgung nach sich. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für früher ausgestellte Ordnungsbussen und Strafbefehle oder für noch nicht rechtskräftig erledigte Verfahren im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis vor und während der Rekrutierungsphase.
Fachverband Sucht	Art. 18 Gesuche Ziffer 2 Buchstabe e	Siehe auch Anmerkung zu Artikel 4 Der Artikel sieht vor, dass Pilotversuche "örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden zu beschränkt sind". Es ist kein Grund erkennbar, wieso nicht auch Kantone Pilotversuche durchführen können sollen. Möchte man mit den Versuchen auch die Auswirkungen auf das Suchthilfesystem untersuchen, ist ein kantonaler Aufbau sinnvoller, da dieses kantonale organisiert ist.	Einverständnis der betroffenen Gemeinden oder Kantone zu den vorgesehenen Verkaufsstellen;

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung